Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2026, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Hinweis:

Für rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ist ab 2022 der abweichende Datensatz PSFUE über eSTATISTIK.core zu melden, der neben den hier beschriebenen Merkmalen des Datensatzes PS010 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 5 FPStatG zusätzlich den Bildungsabschluss, die Staatsangehörigkeit, die Art der Beschäftigung und das Wissenschaftsgebiet für jeden Beschäftigten erfasst.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Erhebungsunterlagen für die Datensatzbeschreibung PSFUE.

Abkürzungen

AAppO	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATV-K	=	Altersvorsorge-TV-Kommunal
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersonalvertretungsgesetz
DJubV	=	Dienstjubiläumsverordnung
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
EStG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HebG	=	Hebammengesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PflBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-Ärzte	=	TV für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
TV-Ärzte/VKA	=	TV für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der VKA
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
KraftfahrerTV Bund	=	TV für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes
Pkw-Fahrer-TV-L	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder
PKW-Fahrer-TV-H	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer/-innen des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVA-L Pflege	=	TV für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
TV-EntgeltU-B/L	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
TV-EntgeltU-H	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen
TV-EUmw-Ärzte/VKA	=	TV zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte
TV-EUmw/VKA	=	TV zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst
TVöD	=	TV für den öffentlichen Dienst
TVöD - BT-B	=	TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD - BT-K	=	TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser
TVöD - BT-V	=	TVöD – Besonderer Teil Verwaltung
TVAöD - BT-Pflege	=	TV für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil Pflege
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifvertrag der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifvertrag der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifvertrag der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TV Prakt-L	=	TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/ Land

Hinweis: Für alle Datensätze!

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

Bundesbereich

01 = Kernhaushalt [1)]
02 = Sonderrechnungen [2)]
04 = Bundeseisenbahnvermögen
07 = Deutsche Bundesbank
37 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Bund ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Landesbereich

11 = Kernhaushalt [1)]
12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser [2)]
13 = Krankenhäuser des Landes [3)]
47 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Kommunaler Bereich

Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.)

21 = Kernhaushalt [1)]
22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser [2)]
23 = Krankenhäuser der Gemeinden/ Gv. [3)]
48 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

Zweckverbände

24 = Kernhaushalt
25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser [2)]
26 = Krankenhäuser der Zweckverbände [3)]

Sozialversicherung einschl. Bundesagentur für Arbeit

Bundesaufsicht

06 = Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes

30 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Bund)
31 = Krankenversicherung (Bund, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
32 = Unfallversicherung (Bund)
33 = Rentenversicherung (Bund)
34 = Knappschaftsversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung
39 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Bund) und deren unselbstständige Einrichtungen

Landesaufsicht

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder

40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)
41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
42 = Unfallversicherung (Land)
43 = Rentenversicherung (Land)
49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

Nachrichtlich:

05 = Postnachfolgeunternehmen

———

Stand: 18.03.2024

Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst „leer“.

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich

011 = Politische Führung
012 = Innere Verwaltung
013 = Informationswesen
014 = Statistischer Dienst
015 = Zivildienst
016 = Hochbauverwaltung
019 = Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
021 = Auslandsvertretungen (nur Bund)
022 = Internationale Organisationen
023 = Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
024 = Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
029 = Sonstige auswärtige Angelegenheiten
031 = Bundeswehrverwaltung
032 = Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
033 = Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
036 = Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
037 = Unterhaltssicherung
042 = Polizei
043 = Öffentliche Ordnung
044 = Brandschutz
045 = Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
046 = Wetterdienst
047 = Schutz der Verfassung
051 = Gerichte und Staatsanwaltschaften
056 = Justizvollzugsanstalten
059 = Sonstige Rechtsschutzaufgaben
061 = Steuer- und Zollverwaltung
062 = Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
111 = Unterrichtsverwaltung
112 = Öffentliche Grundschulen
113 = Private Grundschulen
114 = Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
115 = Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
124 = Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
125 = Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
127 = Öffentliche berufliche Schulen
128 = Private berufliche Schulen
129 = Sonstige schulische Aufgaben
132 = Hochschulkliniken
133 = Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
134 = Private Hochschulen und Berufsakademien
137 = Deutsche Forschungsgemeinschaft
139 = Sonstige Hochschulaufgaben
141 = Förderung für Schülerinnen und Schüler
142 = Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
144 = Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
145 = Schülerbeförderung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich

152 = Volkshochschulen
153 = Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
154 = Ausbildung der Lehrkräfte
155 = Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
162 = Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163 = Wissenschaftliche Museen
164 = Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
165 = Forschung und experimentelle Entwicklung
167 = Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
181 = Theater
182 = Musikpflege
183 = Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184 = Zoologische und botanische Gärten
185 = Musikschulen
186 = Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187 = Sonstige Kulturpflege
188 = Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
195 = Denkmalschutz und -pflege
211 = Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219 = Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
221 = Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
222 = Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
223 = Unfallversicherung
224 = Krankenversicherung
225 = Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
226 = Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227 = Pflegeversicherung
229 = Sonstige Sozialversicherungen
231 = Kindergeld, Kinderzuschlag
232 = Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233 = Wohngeld
235 = Soziale Einrichtungen
236 = Förderung der Wohlfahrtspflege
237 = Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241 = Leistungen der Sozialen Entschädigung
243 = Lastenausgleich
244 = Wiedergutmachung
246 = Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
249 = Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
251 = Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
252 = Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253 = Aktive Arbeitsmarktpolitik
259 = Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
261 = Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262 = Jugendsozialarbeit
263 = Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
265 = Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266 = Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich

270 = Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
281 = Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
282 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283 = Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX
284 = Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285 = Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286 = Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer
287 = Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
290 = Sonstige soziale Angelegenheiten
311 = Gesundheitsverwaltung
312 = Krankenhäuser und Heilstätten
313 = Arbeitsschutz
314 = Gesundheitsschutz
321 = Park- und Gartenanlagen
322 = Sport
331 = Umwelt- und Naturschutzverwaltung
332 = Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341 = Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
342 = Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
411 = Förderung des Wohnungsbaues
412 = Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
419 = Sonstiges Wohnungswesen
421 = Geoinformation
422 = Raumordnung und Landesplanung
423 = Städtebauförderung
430 = Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
511 = Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
512 = Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
521 = Agrarstruktur und ländlicher Raum
522 = Einkommenstabilisierende Maßnahmen
523 = Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
531 = Forstwirtschaft und Jagd
532 = Fischerei
610 = Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
623 = Wasserwirtschaft und Kulturbau
624 = Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625 = Küstenschutz
631 = Kohlenbergbau
632 = Sonstiger Bergbau
634 = Verarbeitende Industrie
635 = Handwerk und Kleingewerbe
638 = Baugewerbe
641 = Kernenergie
642 = Erneuerbare Energieformen
643 = Elektrizitätsversorgung
644 = Wasserversorgung
645 = Abwasserentsorgung
646 = Abfallwirtschaft
647 = Straßenreinigung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich

651 = Handel
652 = Tourismus
661 = Banken und Kreditinstitute
669 = Sonstiges Geld- und Versicherungswesen
680 = Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen
691 = Betriebliche Investitionen
692 = Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur

711 = Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
712 = Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
719 = Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung
721 = Bundesautobahnen
722 = Bundesstraßen
723 = Landesstraßen
724 = Kreisstraßen
725 = Gemeindestraßen
726 = Straßenbeleuchtung
729 = Sonstiger Straßenverkehr
731 = Wasserstraßen und Häfen
732 = Förderung der Schifffahrt
741 = Öffentlicher Personennahverkehr
742 = Eisenbahnen
750 = Luftfahrt
771 = Post- und Telekommunikation
772 = Rundfunk und Fernsehen
790 = Sonstiges Verkehrswesen
811 = Grundvermögen
812 = Kapitalvermögen
813 = Sondervermögen
860 = Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

Stand: 17.03.2020

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht

Hinweis: Für alle Datensätze!

1	=	männlich
2	=	weiblich
3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

Stand: 03.03.2011

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat

Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- **Beschäftigte**,

  die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

- **„Gleitender Übergang" in den Ruhestand**

  Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente" gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**" beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

  Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

  - **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „*050*" oder als
  - **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „*050*" nachzuweisen.

  Auch für **Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte" im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

  Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der **F**lexiblen **ALTER**sarbeitszeit für Arbeitnehmer):

  Beim Arbeitszeitmodell „FALTER" handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

  Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte" und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte" - TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt. Diese Regelung läuft zum Ende des Jahres 2022 aus und wurde nicht verlängert.

- **Familienpflegezeit**

  Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit **(Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und Soldaten/ Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Noch Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert

EF10	=	**„2“** über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	**„075“** über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	**75 %** des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	**50 %** der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und **100** % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

4 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsversorgung oder Ausgleichszahlung; allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigungen** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 603 Euro im Monat **nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase

8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase

9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = *050*, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als *050*.

  In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.
- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/ -beamtinnen gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

  Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs" kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand,**
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer".

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung (im Vorbereitungsdienst als Anwärter) befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe

maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen" als Laufbahnwechsler).

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

2 = Personal in Ausbildung

Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referenda-rinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

  ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199;**

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG

  ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299;**

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

  ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399;**

- Pflegepersonal in Ausbildung

  ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

  ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499.**

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

  Dabei erhalten Berufpraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt-L i.V.m. BBiG) z. B.

  - als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

    ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299;**

  - als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseure/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

    ⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399.**

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftige mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach **§ 16e SGB II** oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach **§ 16i SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis" stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die <u>nicht</u> geringfügig beschäftigt sind,**

  sind wie folgt zu verschlüsseln: EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt **x** Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II **(„Ein-Euro-Jobs")** wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „**1",**
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt". Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/ Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub <u>ohne</u> Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Be-stimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung gemäß § 46 Nr. 4 TVöD – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer".

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die -–auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf -–durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „**8"**,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „**4"**,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „**4"**, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „**3"**),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe" ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind **nicht** nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „**1"** zu kennzeichnen.

3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 Abs. 2 SGB VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden.

noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TvöD/ TV-L/ TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden

(EF43 = 11 – 29), sind nur die **Schlüssel „4" und „5"** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte"),
  - **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TvöD/ TV-L/ TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TvöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „**5**".

DO-Angestellte sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „**3"**.

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TvöD (Bund/VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – BT - Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „**5"** erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TvöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

7 = Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr.

8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer".

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer" mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
  - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) befindet,

    sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende" Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer" verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

  Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

  C4, W3 ⇒ EF13 = 161 (Außertariflich),

  C3, W2 ⇒ EF13 = 172 (E15Ü),

  C2, W1 ⇒ EF13 = 173 (E15),

  C1 ⇒ EF13 = 174 (E14).
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
    - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „**5"** zu signieren),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Pflegepersonal ⇒ EF12 = **4**, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = **4**, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel

  ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

Beamte/ Beamtinnen[1], Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte

Bund und Länder ohne Bayern		Besoldungsordnung Bayern	
Höherer Dienst [2]	**Gehobener Dienst** [2]		
101 = B 11	204 = A 16 gD L[5]	101 = B 11	
102 = B 10	205 = A 15 gD L[5]	102 = B 10	
103 = B 9	206 = A 14 gD L[5]	103 = B 9	
104 = B 8	207 = A 13 gD L[5]	104 = B 8	
105 = B 7		105 = B 7	
106 = B 6	211 = A 14 gD S	106 = B 6	
107 = B 5	212 = A 13 gD S + Zulage	107 = B 5	
108 = B 4	213 = A 13 gD S	108 = B 4	
109 = B 3	214 = A 12	109 = B 3	214 = A 12
110 = B 2	215 = A 11	110 = B 2	215 = A 11
111 = B 1	216 = A 10 gD	111 = B 1	216 = A 10
	217 = A 9 gD		217 = A 9
114 = R 10		114 = R 10	
115 = R 9	299 = in Ausbildung	115 = R 9	299 = in Ausbildung
116 = R 8		116 = R 8	
117 = R 7	**Mittlerer Dienst** [2]	117 = R 7	
118 = R 6	~~311 = A 10 mD S~~	118 = R 6	
119 = R 5	312 = A 9 mD S + Zulage	119 = R 5	
120 = R 4	313 = A 9 mD S	120 = R 4	
121 = R 3	314 = A 8	121 = R 3	314 = A 8
122 = R 2	315 = A 7	122 = R 2	315 = A 7
123 = R 1	316 = A 6 mD	123 = R 1	316 = A 6
	317 = A 5 mD		317 = A 5
126 = C 4		126 = C 4	
127 = C 3	399 = in Ausbildung	127 = C 3	399 = in Ausbildung
128 = C 2		128 = C 2	
129 = C 1	**Einfacher Dienst** [2]	129 = C 1	
	411 = A 6 eD S		
130 = W 3	413 = A 5 eD S	130 = W 3	
131 = W 2	414 = A 4	131 = W 2	414 = A 4
132 = W 1	415 = A 3	132 = W 1	415 = A 3
	416 = A 2		
141 = A 16 hD+Zulage [4]		141 = A 16 +Zulage [4]	
142 = A 16 hD	499 = in Ausbildung	142 = A 16	499 = in Ausbildung
143 = A 15 hD		143 = A 15	
144 = A 14 hD	**Nur Hessen:**	144 = A 14	
145 = A 13 hD	147 = W L3 [3]	145 = A 13	
	148 = W L2 [3]		
199 = in Ausbildung	149 = W L1 [3]	199 = in Ausbildung	

1) Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen und Beigeordnete).

2) In den Landesbeamtengesetzen von **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** wurden die **vier Laufbahngruppen** zu **zwei Laufbahngruppen** zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** und **einfachen Dienst**).

3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.

4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechender LBesG

5) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt [1), 2)]
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)

TVöD (Bund/VKA), **z. B. Anlage A** **EF12 = 4 und EF13 =**	**TV-L, TV-H,** **z. B. Anlage B** **EF12 = 4 und EF13 =**
	171 = E16 (nur bei TV-H)
172 = E15Ü	172 = E15Ü
173 = E15	173 = E15
174 = E14	174 = E14
175 = E13	175 = E13, E13Ü
271 = E12	271 = E12
272 = E11	272 = E11
273 = E10	273 = E10
(274 = E9)[3)]	(274 = E9)[3)]
275 = E9c	
276 = E9b	276 = E9b
370 = E9a	370 = E9a
371 = E8	371 = E8
372 = E7	372 = E7
373 = E6	373 = E6
374 = E5	374 = E5
471 = E4	471 = E4
472 = E3	472 = E3
473 = E2Ü	473 = E2Ü
474 = E2	474 = E2
475 = E1	475 = E1

[1)] Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

[2)] Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD – BT-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/ TV-H, TVöD – BT-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

[3)] Die Entgeltgruppe 9 ist nur noch dort zulässig, wo eine Aufteilung in die Entgeltgruppen 9a, 9b bzw. 9c nicht möglich ist bzw. der Tarifvertrag die Entgeltgruppe 9 vorsieht, z.B. beim TV-V oder TV-N in Verbindung mit Tarifvertragsschlüssel EF43 = "29".

EF43 = 12, 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst,
die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 eingruppiert oder zugeordnet sind[1)]
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst **nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA),** *Entgeltgruppen P5 – P16* **EF12 = 5 und EF13 =**	**Beschäftigte in der Pflege** **nach Anlage C des TV-L / TV-H,** *Entgeltgruppen KR5 – KR17* **EF12 = 5 und EF13 =**
	290 = KR17
291 = P16	291 = KR16
292 = P15	292 = KR15
293 = P14	293 = KR14
294 = P13	294 = KR13
295 = P12	295 = KR12
296 = P11	296 = KR11
297 = P10	297 = KR10
298 = P 9	298 = KR 9
391 = P 8	391 = KR 8
392 = P 7	392 = KR 7
393 = P 6	393 = KR 6
492 = P 5	492 = KR 5

[1)] Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt [1)]

TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C	Entspricht TVöD-VKA, z. B. Anlage A
EF12 = 4 und EF13 =	**EF12 = 4 und EF13 =**
271 = S18	271 = E12
272 = S17	272 = E11
273 = S15 und S16, S16Ü	273 = E10
275 = S14	275 = E 9c
276 = S11b bis S13, S13Ü	276 = E 9b
370 = S 9 bis S11a	370 = E 9a
371 = S 6 bis S 8b	371 = E 8
373 = S 5	373 = E 6
374 = S 4	374 = E 5
471 = S 3	471 = E 4
474 = S 2	474 = E 2

[1)] Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage G des TV-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt [1)]

TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage G des TV-L / Anlage F des TV-H	Entspricht TV-L / TV-H, z. B. Anlage B
EF12 = 4 und EF13 =	**EF12 = 4 und EF13 =**
271 = S18	271 = E12
272 = S17	272 = E11
273 = S15, S16	273 = E10
276 = S11b bis S14	276 = E 9b
370 = S 9 bis S11a	370 = E 9a
371 = S 6 bis S 8b	371 = E 8
373 = S 5	373 = E 6
374 = S 4	374 = E 5
471 = S 3	471 = E 4
474 = S 2	474 = E 2

[1)] Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD - BT-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gel-ten [1), 2)] (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

EF12 = 4 und EF13 =	EF12 = 4 und EF13 =
172 = Ä 4, Ä3 (auch Ä5/Ä6 bei TV-H)	172 = EG IV, EG III
173 = Ä 2	173 = EG II
174 = Ä 1	174 = EG I

[1)] Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

[2)] Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) [1)]
EF43 = 11 TVöD-VKA

EF12 = 4 und EF13 =
371 = Entgeltgruppe N

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang

199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten[1)];
- auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
- Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);

299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.
- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV[1)];
- Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagogen/ -pädagoginnen[2)];

399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
- für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
  - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
  - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
  - Masseure/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
  - Rettungsassistenten/ -assistentinnen[2)] sowie
- Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;

499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

[1)] Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

[2)] Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.
- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,**
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 1 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag**

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98**
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

Bitte beachten:
Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel. Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H nicht möglich ist!

Stand: 15.04.2019

Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link **(kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht)**:

https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in **EF22U1 und EF22U3** angegeben werden.

Stand: 30.01.2014

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Sachsen-Anhalt

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Sachsen-Anhalt: Im Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 8. Februar 2011 (BesNeuRG LSA) wurde das Landesbesoldungsgesetz -LBesG LSA mit Wirkung zum 1. April 2011 neu gefasst. Das nachfolgende Schlüsselverzeichnis ist für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden, die nach dem neuen LBesG LSA besoldet werden.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Sig-nier-schlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Sig-nierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	**21**	1	Stufe 1	**01**	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	**02**	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	**03**	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	**04**	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	**05**	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	**06**	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	**07**	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	**08**	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	**31**	1a	Überleitungsstufe **1a** (für R1, R2, A6 - A14; R1, R2 auch Ül-Stufen 1b und 1c)	**09**	9	Stufe 9
	32	2a	Überleitungsstufe **2a** (für R1, R2, A6 – A16; R1, R2 auch Ül-Stufe 1b; nur R1 auch 2c)	**10**	10	Stufe 10
	33	3a	Überleitungsstufe **3a** (für R1, R2, A6 - A16)	**11**	11	Stufe 11
	34	4a	Überleitungsstufe **4a** (für R1, R2, A4, A6 - A11, A13 - A16; nur für A9 auch Ül-Stufe 4b)	**12**	12	Stufe 12
	35	5a	Überleitungsstufe **5a** (für R1, R2, A4, A6 - A16; nur für A7 auch Ül-Stufe 5b!)	**13**	13	Stufe 13
	36	6a	Überleitungsstufe **6a** (für R1, R2, A4, A6 - A12, A13 - A16)	**14**	14	Stufe 14
	37	7a	Überleitungsstufe **7a** (für A7 - A14)	**15**	15	Stufe 15
Fest-gehälter	**98**	Festgehälter (BesO **B,** Bezieher von Amtsgehalt, BesO **W** sowie aus BesO **R** R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

Stand: 21.03.2023

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für
EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/ TV-L/ TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier-schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund-entgelt-stufen	**01**	1	Grundentgeltstufe **1**
	02	2	Grundentgeltstufe **2**
Entwicklungsstufen	**03**	3	Entwicklungsstufe **3**
	04	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe **4, 4a, 4b** [1]
	05	5	Entwicklungsstufe **5**
	06	6	Entwicklungsstufe **6**
Endstufen	**08**	Individuelle Endstufe 5	Individuelle **Endstufe** **5 +** [2]
	09	Individuelle Endstufe 6	Individuelle **Endstufe** **6 +**
Zwi-schen-stufen	**15**	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle **Zwischenstufe** **5 +**
Festgehälter	**98**	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine Stufenzuordnung zum TVöD/ TV-L möglich ist.	
	99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

[1] Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

[2] Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

Stand: 20.04.2020

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV)

Familienstand im Familienzuschlag[1)]

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

1 = Ohne Familienzuschlag	Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.
2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt	Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.
3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt	Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

[1)] Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV),** sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird**.** Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '**1**' eine **'4'**. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen.
Im Feld „Art des Tarifvertrages" sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '**54**' zu signieren!

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) (oder Kinderzulage nach TV-H)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechender LBesG EF19 =		Kinderzulage nach TV-H EF19 =	
0 = Ohne	Kind im FZ	0 = Ohne	Kinderzulage
1 = Ein	Kind im FZ	1 = Eine	Kinderzulage
2 = Zwei	Kinder im FZ	2 = Zwei	Kinderzulagen
3 = Drei	↓	3 = Drei	↓
4 = Vier	↓	4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓	5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓	6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓	7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓	8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ	9 = Neun oder mehr	Kinderzulagen

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer".

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit. Faktoren über 100 sind grundsätzlich nicht zulässig.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2" zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100	= 100 %	Vollzeitbeschäftigte	(siehe Anlage zu EF10 = 1)
050 bis 099	= 50 % bis 99 %	Teilzeitbeschäftigte T1	(siehe Anlage zu EF10 = 2)
020 bis 049	= 20 % bis 49 %	Teilzeitbeschäftigte T2	(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 ⇒ EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 ⇒ EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9 ⇒ EF21U1 = 040

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Bremen*, *Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus" nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

Stand: 26.03.2026

Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst „leer".

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.
Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!
Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile[1]:

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag (oder Kinderzulage nach TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage[2]/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich – als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Zuschlag für Erhöhungsstunden nach § 8 Absatz 7 TVöD
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA, bzw. -Länder,
- **monatliche** Sonderzahlung,
- **Entgeltumwandlung**[3],
- **Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen**[4].

Nicht nachzuweisen sind:

- **„steuerpflichtige"** Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien,** z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumszuwendungen, Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),

- **Nachzahlungen** oder **Einbehaltungen,**
- **nicht steuerpflichtige Zulagen** (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

---

[1] Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

[2] Für Bundesbeamtinnen/ -beamte wird keine gesonderte „Allgemeine (Stellen-) Zulage" mehr gezahlt (die Zulage wurde zum 1. Juli 2009 in die Grundgehaltstabelle der BesO A integriert).

[3] Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuer- und sozialversicherungsfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV-EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/ VKA vom 18. Februar 2003.

[4] **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08):**
Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes –Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen! Dies gilt auch für Arbeitnehmerbeiträge zum Hamburgischen Ruhegeld.

noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien **Aufstockungsleistungen** zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

Stand: 07.04.2022

Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss

Hinweis:
Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von unselbstständigen Forschungseinrichtungen [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer".

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Stand: 07.04.2025

Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

Hinweis:
Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von unselbstständigen Forschungseinrichtungen [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa	
000	Deutschland
121	Albanien
123	Andorra
169	Belarus
124	Belgien
122	Bosnien und Herzegowina
125	Bulgarien
126	Dänemark
127	Estland
128	Finnland
129	Frankreich
134	Griechenland
135	Irland
136	Island
137	Italien
150	Kosovo
130	Kroatien
139	Lettland
141	Liechtenstein
142	Litauen
143	Luxemburg
145	Malta
144	Nordmazedonien
146	Moldau, Republik
147	Monaco
140	Montenegro
148	Königreich der Niederlande
149	Norwegen
151	Österreich
152	Polen
153	Portugal
154	Rumänien
160	Russische Föderation
156	San Marino
157	Schweden
158	Schweiz
170	Serbien
155	Slowakei
131	Slowenien
161	Spanien
164	Tschechische Republik
163	Türkei
166	Ukraine
165	Ungarn
167	Vatikanstadt
168	Vereinigtes Königreich
181	Zypern
199	Übriges Europa

Afrika	
287	Ägypten
221	Algerien
223	Angola
274	Äquatorialguinea
225	Äthiopien
229	Benin
227	Botsuana
258	Burkina Faso
291	Burundi
231	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)
230	Dschibuti
224	Eritrea
281	Eswatini
236	Gabun
237	Gambia
238	Ghana
261	Guinea
259	Guinea-Bissau
262	Kamerun
242	Kap Verde
243	Kenia
244	Komoren
246	Kongo, Demokratische Republik
245	Kongo, Republik
226	Lesotho
247	Liberia
248	Libyen
249	Madagaskar
256	Malawi
251	Mali
252	Marokko
239	Mauretanien
253	Mauritius
254	Mosambik
267	Namibia
255	Niger
232	Nigeria
265	Ruanda
257	Sambia
268	São Tomé und Princípe
269	Senegal
271	Seychellen
272	Sierra Leone
233	Simbabwe
273	Somalia
263	Südafrika
277	Sudan
278	Südsudan
282	Tansania
283	Togo
284	Tschad
285	Tunesien
286	Uganda
289	Zentralafrikanische Republik
299	Übriges Afrika

Amerika	
320	Antigua und Barbuda
323	Argentinien
324	Bahamas
322	Barbados
330	Belize
326	Bolivien
327	Brasilien
332	Chile
334	Costa Rica
333	Dominica
335	Dominikanische Republik
336	Ecuador
337	El Salvador
340	Grenada
345	Guatemala
328	Guyana
346	Haiti
347	Honduras
355	Jamaika
348	Kanada
349	Kolumbien
351	Kuba
353	Mexiko
354	Nicaragua
357	Panama
359	Paraguay
361	Peru
370	St. Kitts und Nevis
366	St. Lucia
369	St. Vincent und die Grenadinen
364	Suriname
371	Trinidad und Tobago
365	Uruguay
367	Venezuela
368	Vereinigte Staaten (USA)
399	Übriges Amerika

Australien/Ozeanien/Antarktis	
523	Australien
536	Cookinseln
526	Fidschi
530	Kiribati
544	Marshallinseln
545	Mikronesien
531	Nauru
536	Neuseeland
533	Niue
537	Palau
538	Papua-Neuguinea
524	Salomonen
543	Samoa
541	Tonga
540	Tuvalu
532	Vanuatu
599	Übriges Ozeanien

Asien	
423	Afghanistan
422	Armenien
425	Aserbaidschan
424	Bahrain
460	Bangladesch
426	Bhutan
429	Brunei Darussalam
479	China, einschl. Tibet
430	Georgien
411	Hongkong
436	Indien
437	Indonesien
438	Irak
439	Iran
441	Israel
442	Japan
421	Jemen
445	Jordanien
446	Kambodscha
444	Kasachstan
447	Katar
450	Kirgisistan
434	Korea, Demokratische Volksrepublik
467	Korea, Republik
448	Kuwait
449	Laos
451	Libanon
412	Macau
482	Malaysia
454	Malediven
457	Mongolei
427	Myanmar
458	Nepal
456	Oman
461	Pakistan
459	Palästinensische Gebiete
462	Philippinen
472	Saudi-Arabien
474	Singapur
431	Sri Lanka
475	Syrien
470	Tadschikistan
465	Taiwan
476	Thailand
483	Timor-Leste
471	Turkmenistan
477	Usbekistan
469	Vereinigte Arabische Emirate
432	Vietnam
499	Übriges Asien

Sonstige Schlüssel	
997	Staatenlos
998	Ungeklärt
999	Ohne Angabe

Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik

Hinweise:

Nur dann zu füllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „leer" (linksbündig, 3- oder 4-stellig, bei Anwendung eines landesspezifischen Produktkatalogs auch bis zu 7-stellig). Bei EF10 = 6 darf das Feld auch „leer" bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für doppisch buchende Kommunen ist die Produktnummer die maßgebliche Systematik. Im kameralen Rechnungswesen werden hingegen „Gliederungsnummern" angegeben. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende kommunale Produktrahmen ist für doppisch buchende Kommunen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungsnummer eingetragen werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch „leer" bleiben.

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	Zentrale Verwaltung
	Innere Verwaltung
111	= Verwaltungssteuerung und -service
	Sicherheit und Ordnung
121	= Statistik und Wahlen
122	= Ordnungsangelegenheiten
126	= Brandschutz
127	= Rettungsdienst
128	= Katastrophenschutz
	Schule und Kultur
	Schulträgeraufgaben
211	= Grundschulen
216	= Sekundarschulen
217	= Gymnasien
218	= Gesamtschulen
219	= Gemeinschaftsschulen
221	= Förderschulen
231	= Berufsbildende Schulen
241	= Schülerbeförderung
242	= Fördermaßnahmen für Schüler
243	= Sonstige schulische Aufgaben
	Kultur und Wissenschaft
251	= Wissenschaft und Forschung
252	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
253	= Zoologische und Botanische Gärten
261	= Theater
262	= Musikpflege
263	= Musikschule
271	= Volkshochschulen
272	= Bibliotheken/Büchereien
273	= Sonstige Volksbildung
281	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
291	= Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik

Pnr	Kommunale Produktgruppe

Soziales und Jugend
Grundversorgung und Hilfen

3111 = Hilfe zum Lebensunterhalt
3112 = Hilfe zur Pflege
3114 = Hilfe zur Gesundheit
3115 = Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
3116 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3117 = Leistungen der Sozialhilfe

Bürgergeld, Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende

3121 = Leistungen für Unterkunft und Heizung
3122 = Eingliederungsleistungen
3123 = Einmalige Leistungen
3124 = Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/ Optionsgemeinden
3125 = Eingliederungsleistungen/ Optionsgemeinden
3126 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Hilfen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

3131 = Leistungen in besonderen Fällen
3132 = Grundleistungen
3133 = Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
3134 = Arbeitsangelegenheiten (ohne 5 b AsylbLG)
3135 = Sonstige Leistungen
3136 = Arbeitsangelegenheiten (nach 5 b AsylbLG)

314 = Eingliederungshilfe nach SGB IX

Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendarbeit)

3151 = Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
3152 = Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
3153 = Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
3154 = Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
3155 = Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
3156 = Andere soziale Einrichtungen

321 = Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
331 = Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
341 = Unterhaltsvorschussleistungen
343 = Betreuungsleistungen
344 = Hilfen für politische Häftlinge
345 = Bundeskindergeld
346 = Wohngeld
351 = Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

361 = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
362 = Jugendarbeit
363 = Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
365 = Tageseinrichtungen für Kinder
366 = Einrichtungen der Jugendarbeit
367 = Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe

Gesundheit und Sport
Gesundheitsdienste

411 = Krankenhäuser
412 = Gesundheitseinrichtungen
414 = Maßnahmen der Gesundheitspflege
418 = Kur- und Badeeinrichtungen

noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Verbundsystematik

Pnr	Kommunale Produktgruppe

Sportförderung

421 = Förderung des Sports
424 = Sportstätten und Bäder

Gestaltung der Umwelt
Räumliche Planung und Entwicklung

511 = Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bauen und Wohnen

521 = Bau- und Grundstücksordnung
522 = Wohnbauförderung
523 = Denkmalschutz und -pflege

Ver- und Entsorgung

531 = Elektrizitätsversorgung
532 = Gasversorgung
533 = Wasserversorgung
534 = Fernwärmeversorgung
535 = Kombinierte Versorgung
536 = Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
537 = Abfallwirtschaft
538 = Abwasserbeseitigung

Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

541 = Gemeindestraßen
542 = Kreisstraßen
543 = Landesstraßen
544 = Bundesstraßen
545 = Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung
546 = Parkeinrichtungen
547 = ÖPNV
548 = Sonstiger Personen- und Güterverkehr

Natur- und Landschaftspflege

551 = Öffentliches Grün/Landschaftsbau
552 = Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
553 = Friedhofs- und Bestattungswesen
554 = Naturschutz und Landschaftspflege
555 = Land- und Forstwirtschaft

Umweltschutz

561 = Umweltschutzmaßnahmen

Wirtschaft und Tourismus

571 = Wirtschaftsförderung
573 = Allgemeine Einrichtungen und Wirtschaftliche Unternehmen
575 = Tourismus

Stand: 22.03.2023

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer".

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages" dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung"). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung") nur die Schlüssel des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/ TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnete Tarifverträge:

Art-TV	Tarifvertrag

11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes

12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

14 = TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)

15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)

17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder

18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD - BT-V, TVöD - BT-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA

24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H,** Kinderzuschlag nach § 23a möglich**!**); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel „14", für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel „20".

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/ TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

Wichtiger Hinweis:
Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98" für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99". Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer" zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zugeordnet werden können.

noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L/ TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse; studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind; Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, duales Hebammenstudium:

Art-TV	Tarifvertrag

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12 = 4[1)], EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 1 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12 = 4[1)], EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung
Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV[1)]) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.
Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).
EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

[1)] Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote[1)] beachten.

Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer".

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen *38,50* und *42,00* Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

Hinweise:

Freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1a TVöD (Bund/VKA)

Hat ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD (Bund/VKA) mit seinem Arbeitgeber eine zeitlich befristete freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1a TVöD vereinbart, so ist diese als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu melden (z.B. 41,00 Wochenstunden als 4100 in EF47). Die Vereinbarung kann dabei eine Erhöhung der Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden wöchentlich vorsehen. Der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 bleibt hingegen unverändert; ein Arbeitszeit-Faktor von über 100 Prozent ist grundsätzlich nicht zulässig.

Lehrkräfte

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

  haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

  haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

  Beispiel:

  Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit *19,25* Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

  Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine „2" zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

noch: Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2026

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

  sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

  Beispiele:

  Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

  - aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. *40,00* Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben);
  - aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit *30,00* Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von *30,00* bei einer normalen Arbeitszeit von *40,00* Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase** (EF10 = 8)

  bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell** (EF10 = 9)

  ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

  Beispiele:

  Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

  - Vollzeitbeschäftigung mit z. B. *40,00* Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf *20,00* Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);

  - Teilzeitbeschäftigung mit z. B. *32,00* Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus *40,00* Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf *16,00* Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Hinweis für Altersteilzeitbeschäftigte:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Bremen*, *Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in *Schleswig-Holstein* eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.